

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

07.06.1999

Geschäftszahl

8Ob291/98x

Norm

KO §7 Abs2;

KO idF IRÄG 1982 §81 Abs1;

KO §81a Abs2;

RAO §19a;

Rechtssatz

Der Masseverwalter, der gemäß § 7 Abs 2 KO in den Rechtsstreit eintritt, bleibt auch gegenüber dem bisherigen Prozeßvertreter des Gemeinschuldners Herr des Verfahrens und hat dessen Führung ausschließlich an den für eine möglichst effiziente Abwicklung des Konkursverfahrens maßgeblichen Überlegungen zu orientieren. Es besteht keine Pflicht, dem Prozeß nur zur Realisierung des Pfandrechts des bisherigen Vertreters gemäß § 19a RAO weiter zu führen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1999/06/07 8 Ob 291/98x

Veröff: SZ 72/100

Rechtssatznummer

RS0112068